

**Dienstanweisung vom 10.08.2015
zur Änderung der Dienstanweisung
über das Forderungsmanagement vom 15.12.2011**

Artikel 1

Die Dienstanweisung über das Forderungsmanagement vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 6 (Stundung) wird folgender zweiter Satz eingefügt:

Unabhängig von der Betragshöhe sind Beschäftigte der Sachbearbeitungsebene berechtigt, unbegründete Anträge auf Stundung abzulehnen.

- In § 7 Abs. 6 (Erlass) wird folgender zweiter Satz eingefügt:

Unabhängig von der Betragshöhe sind Beschäftigte der Sachbearbeitungsebene berechtigt, unbegründete Anträge auf Erlass abzulehnen.

Artikel 2

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Lüdenscheid, 10.08.2015

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas